

BESCHLUSS

SITZUNG VOM 10. JULI 2025

GESCH.-NR. 2024-0347
GESCH.-NR. STAPA 2025/089
BESCHLUSS-NR. 2025-82
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **06** Raumplanung, Bau und Verkehr
06.01 Immobilien
06.01.03 Bauprojekte
06.01.03.02 Immobilien Finanzvermögen

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Ermächtigung des Stadtrates zur Veräusserung der Grundstücke im Gewerbegebiet Riet/Langhag**

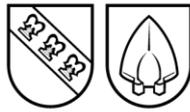
DAS STADTPARLAMENT

AUF ANTRAG DES STADTRATES
UND NACH EINSICHTNAHME IN DEN BERICHT DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

BESCHLIESST

GESTÜTZT AUF ART. 21 ZIFFER 6 DER GEMEINDEORDNUNG:

1. Der Stadtrat wird ermächtigt, die in der Industriezone I 8.0 liegenden Grundstücke Kat.Nrn. IE428, IE3510, IE8105 und IE8106 im Gebiet Riet/Langhag in Effretikon mit einer veräusserbaren Fläche von rund 14'120 m² zu einem Mindestverkaufspreis von Fr. 10'300'000.- bzw. Fr. 730.- pro m² zu veräussern.
2. Eine Teilveräusserung ist zulässig, bedingt aber entweder einen Erschliessungsvertrag oder die Erstellung der zusätzlichen Erschliessungsinfrastruktur durch die Stadt und die Überwälzung dieser Kosten auf die Erwerbenden.
3. Der Antrag des Stadtrates, wonach er um Ermächtigung ersucht, zur Ansiedlung einer möglichst hohen Anzahl von Arbeitsplätzen den Mindestverkaufspreis um maximal Fr. 50.- pro m² bzw. für die Gesamtfläche um maximal Fr. 706'000.- zu reduzieren, wird abgelehnt.
4. Dispositiv Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterstehen dem fakultativen Referendum.
5. Das Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung über die Beschlüsse kann gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) i.V.m. Art. 15 Ziff. 2 Gemeindeordnung von 300 Stimmberechtigten innert 60 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung oder gestützt auf § 157 Abs. 3 lit. b GPR von einem Drittel der Mitglieder des Stadtparlamentes innert 14 Tagen gerechnet ab dem Tag nach der Beschlussfassung schriftlich beim Stadtrat eingereicht werden.
6. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
7. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.



BESCHLUSS

VOM 10. JULI 2025

GESCH.-NR. 2024-0347

BESCHLUSS-NR. 2025-82

8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Notariat und Grundbuchamt Illnau, Länggstrasse 9, 8308 Illnau
 - b. Wirtschaftsförderer
 - c. Abteilung Hochbau, Bereich Immobilien
 - d. Stadtschreiber
 - e. Abteilung Präsidiales, Parlamentsdienst

Stadtparlament Illnau-Effretikon

Urs Gut
Parlamentspräsident

Marco Steiner
Parlamentssekretär

Versandt am: 11.07.2025